



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Mit Postzustellungsurkunde

SCA Hygiene Products GmbH

Herrn Beltz

Hauptstraße 1

55246 Mainz-Kostheim

Unser Zeichen: IV/Wi 43.1 GB 13-009

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Dr. Horst Ziegenfuß

0611/3309-413

0611/3309-444

horst.ziegenfuss@rpda.hessen.de

Datum: 30. September 2014

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 03.07.2013 wird der

**SCA Hygiene Products GmbH
Hauptstraße 1
55246 Mainz-Kostheim**

(Betreiberin) nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs.2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

55246 Wiesbaden,
Gemarkung 3014, Kostheim,
Flur 2,
Flurstücke 620, 621, 627

eine Anlage zur Herstellung von Papier wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt,

- zur Errichtung einer Altpapieraufbereitung AP3 mit einer Kapazität von 160 Tonnen pro Tag in Gebäude C 32 als Ersatz für die Altpapieraufbereitung AP1,
- zur Ableitung der Abluft des Biofilters über den bestehenden Schornstein der Kesselanlage 4 (Quelle E01) und
- zur Verwendung von Hydrosulfit F (Bleichmittel) in Pulverform anstatt der bisher eingesetzten wässrigen Lösung (Lagerung und Dosierstation in Gebäude C 41).

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Diese Genehmigung ergeht auf Grund des § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. **Nr. 6.2.1 und Nr. 1.2.3.1** des Anhangs der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Beste verfügbare Techniken in der Zellstoff- und Papierindustrie“

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt keine andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Antrag vom 03.07.2013
2. Änderungen vom 10.09.2013
3. Geruchsprognose vom 24.06.2014

Die Antragsunterlagen bestehen aus einem Ordner:

Kapitel

0. Deckblatt	1 Blatt
1. Antrag	12 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	9 Blatt
3. Kurzbeschreibung	8 Blatt
4. Unterlagen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	3 Blatt
5. Standort und Umgebung der Anlage	10 Blatt
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	22 Blatt
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	120 Blatt
8. Luftreinhaltung	94 Blatt
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	5 Blatt
10. Abwasserentsorgung	13 Blatt
11. Abfallentsorgungsanlagen	3 Blatt
12. Abwärmenutzung	3 Blatt
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	3 Blatt
14. Anlagensicherheit	11 Blatt
15. Arbeitsschutz	9 Blatt
16. Brandschutz	53 Blatt
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17 Blatt
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung	2 Blatt
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	3 Blatt
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	45 Blatt
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	4 Blatt

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Termine der Inbetriebnahme der Altpapieraufbereitung AP3 und der geänderten Abluftführung des Biofilters sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.1 jeweils mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden in Abschnitt III angegebenen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.1 unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen; insbesondere alle Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

2. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

2.1

Durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 2 BetrSichV ist der Einfluss der Ableitung der Biofilterabgase über den Kamin der Kesselanlage auf den Betrieb der Kesselanlage vor Inbetriebnahme prüfen zu lassen.

3. Abfallrecht

3.1

Den entstehenden Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Nr.¹	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
Av 1	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
Av 2	03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen

¹ Gemäß Formular 7/2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

4. Immissionsschutz

4.1 Luftreinhaltung

In der nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG und Nr. 6 TA Luft 2002 für die Dampfkesselanlage und die Papierproduktion (Az.: IV/Wi Im 152/04) vom 24.02.2005 wurden unter Punkt 1.1 folgende Emissionsgrenzwerte für das Abgas der Quelle E1 (Kessel 4) festgesetzt.

Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	150 mg/m³
Staub (Nr. 5.4.1.2.3 TA Luft)	5 mg/m³

Diese Grenzwerte sind weiterhin einzuhalten, wobei die Luftmengen die vom Biofilter angesaugt werden unberücksichtigt bleiben.

4.2 Geruchsemissionen

4.2.1

Es sind weitere Geruchsminderungsmaßnahmen umzusetzen, um das gemäß Auflage 6.3.1 des Genehmigungsbescheids Az.: IV/Wi 43.1 GB 8/11 vom 22. Februar 2012 geforderte Ziel zu erreichen.

Bis zum 01.04.2015 ist der Genehmigungsbehörde ein Geruchsanierungsplan mit Zeitplan für die Umsetzung vorzulegen.

VI. Begründung

1. Genehmigungssituation nach BImSchG

Die Antragstellerin betreibt in 55246 Wiesbaden, Hauptstraße 1, eine Anlage zur Herstellung von Papier. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 6.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach BImSchG. Die bestehende Anlage wurde am 16.10.2001 gemäß § 67 Abs.2 BImSchG angezeigt. Die Anzeigeunterlagen wurden zuletzt am 16.09.2002 ergänzt. Die Anzeige wurde am 20.11.2002 unter dem Aktenzeichen IV/Wi 43.1 GB 07/02 § 67 II vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden bestätigt.

Die Anlage wurde zuletzt mit Errichtung der Papiermaschine 5 wesentlich geändert. Diese Änderung wurde nach § 16 BImSchG mit Bescheid Az.: IV/Wi 43.1 GB 8/12 vom 22.02.2012 nach § 16 Abs. 1 genehmigt.

Als genehmigungsbedürftige Nebenanlage wird ein Kraftwerk betrieben, bei dem es sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV handelt. Das Kraftwerk wurde mit Bescheid vom 21.01.1981 Aktenzeichen IV 5-53e201-SCA genehmigt. Eine wesentliche Änderung des Kraftwerks wurde zuletzt mit Errichtung der Papiermaschine 5 ebenfalls mit Bescheid Az.: IV/Wi 43.1 GB 8/12 vom 22.02.2012 nach § 16 Abs. 1 genehmigt.

Als weitere genehmigungsbedürftige Nebenanlage wird ein Blockheizkraftwerk betrieben. Das Blockheizkraftwerk, als Anlage nach Nr. 1.4.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV, wurde am 14.03.2008 Aktenzeichen IV/Wi 43.1 GB 20/07 SCA BHKW genehmigt.

2. Antrag

Die Antragstellerin hat am 03.07.2013 einen Antrag nach § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Papier gestellt.

3. Verfahrensart

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde entsprechend dem Ergebnis der UVP Vorprüfung, bei der festgestellt wurde, dass die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter haben, stattgegeben.

4. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten das Regierungspräsidium Darmstadt.

5. Verfahrensbeginn

Der Antrag nach § 16 BImSchG wurde am 03.07.2013 gestellt. Nach der Prüfung auf Vollständigkeit wurden ergänzende Unterlagen am 10.09.2013 und eine überarbeitete Geruchsimmisionsprognose am 30.06.2014 nachgereicht. Nach Feststellung der Vollständigkeit wurde das Genehmigungsverfahren am 09.07.2014 eingeleitet.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der Anlage zur Herstellung von Papier handelt es sich um eine Anlage der Nr. 6.2.1 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei dem Kraftwerk als Nebenanlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 1.2.3.1 nach dem Anhang 1 UVPG.

Da sich durch die beantragte Änderung die Kapazität der Anlage zur Herstellung von Papier nicht ändert, war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3e S. 1 und 3 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Für Anlagen nach Nr. 1.2.3.1 ist eine entsprechende Prüfung in einer standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Hinsichtlich der Merkmale weist das Vorhaben keine besonders hervorzuhebende Umweltrelevanz auf.

Daher wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG wurde gemäß § 3a S.2 UVPG am 22.09.2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 39/2014) und auf der Internet-Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich bekannt gegeben.

7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs.1 BImSchG in Verbindung mit §§ 5 und 7 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden- Umweltamt-
hinsichtlich umweltrechtlicher Belange (Untere Naturschutzbehörde)
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden- Feuerwehr-
hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Gesundheitsamt -
hinsichtlich gesundheitsrechtlicher Belange,
- das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie
hinsichtlich der fachlichen Prüfung der Luftreinhalteung;

die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt

- Dezernat IV/Wi 41.1

- hinsichtlich bodenschutz- und grundwasserrechtlicher Belange,
- Dezernat IV/Wi 41.3
hinsichtlich wasserrechtlicher Belange,
- Dezernat IV/Wi 42
hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Belange,
- Dezernat IV/Wi 43.1
hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange.
- Dezernat IV/Wi 45.1
hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden in Verbindung mit dem genehmigten Änderungsvorhaben nicht hervorgerufen.

Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Durch die beantragten Änderungen entstehen keine höheren Emissionsmassenströme und auch keine neuen Emissionen.

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen werden erfüllt. Nicht zuletzt wird dies durch die Nebenbestimmung Nr. 4.1 sichergestellt

Gerüche

Als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne § 3 Abs. 1 BImSchG sind Geruchsmissionen zu werten, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsmissionen wird in der TA Luft nicht geregelt. Allerdings regelt die TA Luft die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen.

Nach Nr. 5.2.8 TA Luft sind bei Anlagen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb oder wegen betrieblich bedingter Störanfälligkeit geruchsintensive Stoffe emittieren können, Anforderungen zur Emissionsminderung zu treffen. Soweit in der Umgebung einer Anlage Geruchseinwirkungen zu erwarten sind, sind die Möglichkeiten, die Emissionen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, auszuschöpfen. Nach Nr. 5.4.6.2 TA Luft sind bei Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe durch Planung und Konstruktion sowie prozesstechnische Optimierung und Betriebsführung die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen, z. B. aus dem Altpapierlager, der Altpapieraufbereitung, der Zwischenlagerung und dem Abtransport der Abfälle aus der Altpapieraufbereitung, den Prozesswasserkreisläufen, der Kläranlage und der Schlammmentwässerung, soweit wie möglich zu vermeiden. Soweit in der Umgebung einer Anlage Geruchseinwirkungen zu erwarten sind, sind weitergehende, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen der Geruchsminderung, z. B. Kapselung der Anlagenteile, Erfassung der Abgase und Zuführung zu einer Abgasreinigungseinrichtung, durchzuführen.

Weiter enthält die TA Luft keine Angaben dazu, was schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen sind. Hier kann als Erkenntnisquelle und Entscheidungshilfe die GIRL herangezogen werden (VGH München vom 25.10.2010 - Aktenzeichen: 2 CS 10.2137). Auf diese wird auch in der Geruchsmissionsprognose, als Bestandteil der Antragsunterlagen, Bezug genommen.

Nach der GIRL sind Geruchsbelastungen in der Regel erheblich, wenn die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte der GIRL überschreitet. Die Immissionsrichtwerte, als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden sind 10% für Wohn- und Mischgebiete und 15% für Gewerbe- und Industriegebiete sowie 15% für Dorfgebiete.

Die Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen ist jedoch keine absolut festliegende Größe, sie kann in Einzelfällen nur durch Abwägung der dann bedeutsamen Umstände festgestellt werden. Nach Nr. 5 der GIRL reicht ein Vergleich der nach dieser Richtlinie zu ermittelnden Kenngrößen mit den Immissionswerten nicht aus, wenn ungewöhnliche Nutzungen in dem betroffenen Gebiet oder sonstige atypische Verhältnisse vorliegen. Hier ist dann im Einzelfall zu prüfen, welche Geruchsbelästigungen als erheblich einzustufen sind. Nach einer entsprechenden Betrachtung wurde im Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Papiermaschine 5 in Auflage 6.3.1 des Genehmigungsbescheids Az.: IV/Wi 43.1 GB 8/11 vom 22. Februar 2012 gefordert, die von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen soweit zu reduzieren, dass die

Geruchstundenhäufigkeit im Umfeld der Anlage um 5% gegenüber dem damaligen Bestand reduziert wird.

Die dem Antrag beigefügte Geruchsimmissionsprognose vom 24.06.2014 zeigt, dass die bisherigen Maßnahmen, zwar zu einer Reduzierung der Geruchsstundenhäufigkeiten im Umfeld der Anlage geführt haben, das Ziel der Reduzierung um 5% bisher jedoch nur auf sehr wenigen Beurteilungsflächen erreicht wurde. Auf den meisten Beurteilungsflächen (auf denen, auch nach den bisherigen Geruchsminderungsmaßnahmen, die Geruchsstundenhäufigkeit noch über 10% liegt) fällt die bisher erzielte Reduzierung weit geringer aus. Daher sind in Auflage 4.2.1 weitere Geruchsminderungsmaßnahmen zu fordern, um das bereits mit Bescheid vom 22.02.2012 vorgegebene Ziel zu erreichen. Da bereits ein gewisses Maß an Geruchsminderung erreicht wurde, wird die Forderung aus dem Bescheid von 2012 in diesen Bescheid nochmals übernommen und von weiteren Maßnahmen abgesehen. Damit es zu einer baldigen Umsetzung von weiteren Minderungsmaßnahmen kommt, ist für die Erststellung eines neuen Geruchssanierungsplans eine Frist gesetzt.

Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 (1) 3 BImSchG)

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Betreiberin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen wird. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V.3 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Durch das Änderungsvorhaben ändert sich der Energieverbrauch im Werks nicht. Der Energieverbrauch für die neue Altpapieraufbereitung liegt mit 300 kWh/t im typischen spezifischen Energieverbrauch für die Altpapieraufbereitung gemäß dem BVT Merkblatt für die Zellstoff- und Papierindustrie.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden und werden wie folgt begründet:

Gemäß § 14 Abs. 2 der BetrSichV darf eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchstabe a bis c nach einer Änderung nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage hinsichtlich ihres Betriebs auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft worden ist, soweit der Betrieb oder die Bauart der Anlage durch die Änderung beeinflusst wird. Die Zuführung der Abluft des Biofilters in den Kamin der Kesselanlage hat Einfluss auf die Strömungsverhältnisse und damit auf den Betrieb des Dampfkessels.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die hier genehmigte Änderung der Anlage nicht zu erwarten sind. Wasserrechtliche, brandschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

8. Anhörung

Der Betreiberin wurde der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids mit E-Mail vom 15.09.2014 zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit entsprechend § 28 HVwVfG Gelegenheit, sich bis zum 26.09.2014 zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

In Ihrer diesbezüglichen Stellungnahme mit E-Mail vom 27.09.2014 wurden keine Einwände zu den Bestimmungen und Auflagen des Genehmigungsentwurfs vorgebracht.

9. Entscheidung

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor und die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Entgegenstehende Belange Betroffener etwa in Hinblick auf berechnete Rechtsschutzinteressen sind nicht erkennbar.

10. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 09.07.2009 (GVBl.I S.253).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124,
65189 Wiesbaden**

Im Auftrag

(Dr. Horst Ziegenfuß)

Anhang: Hinweise

1.

Allgemeine Hinweise

1.

Die hiermit genehmigte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vorschriftsmäßig nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ausgeführt sind.

1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

1.3

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

1.4

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung) (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

1.5

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.6

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes ist der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde gemäß § 15 (3) BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

1.7

Für die Betriebseinstellung sind die Anforderungen, die sich aus dem § 5 (3) Nr. 1-3 BImSchG ergeben, zu beachten.

1.8

Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

3

Hinweise aus dem Abfallrecht

3.1

Verwertungsgebot

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

3.2

Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

3.3

Nachweisführung

Die Verwertung/ Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs.1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der NachwV ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung/ Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

3.4

Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

3.5

Registerpflichten

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d.h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

4. Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	11.08.2010 (BGBl.I S.1163)
AbwV	Abwasserverordnung	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108)	02.05.2013 (BGBl.I S.973)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert 12.12.2013 (GVBl.I S.687)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	12.12.2013 (GVBl.I S.687) (Inkrafttreten 07.01.2014)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	05.12.2013 (BGBl.I S. 4043)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	05.02.2009 (BGBl.I S.160) 19.10.2013 (BGBl.I S.3836)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallver- zeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)

BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	27.09.2002 (BGBl.I S. 3777)	08.11.2011 (BGBl.I S.2178)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	02.07.2013 (BGBl.I S.1943)
(BlmSchG VO zu Zustän- digkeiten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Ge- setz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zu- ständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz	Neufassung 13.10.2009 (GVBl.I S.406)	
01. BlmSchV	Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Ha- logenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3756)
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	02.05.2013 (BGBl.I S.973)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	14.08.2013 (BGBl.I S.3230)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	19.09.2006 (BGBl.I S.2146)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.04.2009 (BGBl. I S.900)
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger or- ganischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	02.05.2013 (BGBl.I S.1021) ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3764)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch ge- nutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	05.12.2013 (BGBl.I S. 4043)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheits- schutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikalienge- setz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	ber. S. 3991
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom	24.02.2012 (BGBl.I S.212)

		13.06.2003 (BGBl.I S.867)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. Nr. L 179 S. 3)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	02.05.2013 (BGBl.I S.973)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	16.03.2005 (BGBl. I S 762)	20.09.2013 (BGBl.I S. 3642)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	15.07.2013 (BGBl.I S.2514)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	19.06.2002 (BGBl.I S.1938)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12. 2010 (GVBl.I S.629)	27.06.2013 (GVBl.I S.458)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl.I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl.I S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	13.12.2012 (GVBl.I S.622)
HDSchG	Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)	In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl.I S.270)	21.11.2012 (GVBl.I S.444)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (BGBl.I S. 381)	27.06.2013 (BGBl.I S. 458)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl.I S.590)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
	vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622).		
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl.I S.458)	
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Über-	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	ber.: 07.10.2013 (GVBl. I S.

	wachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen		3756)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	22.05.2013 (BGBl.I S. 1324)
LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	05.12.2013 (BGBl.I S. 4043)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	berichtigt: 26.01.2012 (BGBl.I S.131)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz		
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichteten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41,S.1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl.I S.3543)	26.11.2010 (BGBl.I S.1643)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl.I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	04.07.2013 (BGBl. S.1981)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
2007/589/EG	Monitoring_Leitlinien: Entscheidung der Kommission vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG (für 2008-2012)	2003/87/EG	
			2007/589/EG Amtsblatt der EU Nr. L 229/1 vom 31.08.2007;
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR		
TRB	Technische Regeln für Druckbehälter		
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit		
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten		
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel		
TRF	Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasserfaches e.V.)	1996	

TRG	Technische Regeln für Druckgase		
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	10.09.2002	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 730)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl. I S.666)	23.07.2013 (BGBl. I S.2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl. I S.409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)	In der Fassung vom 13.12.1996 (BGBl. I S.1937)	21.06.2005 (BGBl. I S.1818) (teils aufgehoben durch BetrSichV)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl. I S.2379)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S.686)	31.08.2013 (BGBl. I S.3533) 10.10.2013 (BGBl. I S.3786)
VwKostO-MUELV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl. I S.522), zuletzt geändert 01.08.2013 (GVBl. I S.514)	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	01.08.2013 (GVBl. I S.514)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl. I S. 228	
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	